

E-Commerce in Italien: Ein Überblick

Elena Falletti

Doktorandin an der Universität "Statale"
Mailand

Münster, den 24.05.2005

Inhalt

- Einleitung
- Gesetze über E-Commerce
 - Die Europäische Richtlinie
 - Die Italienische Gesetzen
- Internet – Auktionen
 - das Verbot und der E-marketplace
 - die Schiedsklausel
- Wichtige Urteile zu E-Commerce:
 - Spamming: Giudice di pace, Napoli, 10.6.2004
 - Urheberrecht im Internet: Tribunale Catania, 29.6.2004
 - Domainname: Tribunale Bergamo, 3.3.2003
 - Datenschutz: Autorità garante della privacy, 27.3.2005

Einleitung

- In Italien gab es keine Reform des Zivilrechts, aber 1992 gab es eine Novelle mit der Durchführung von dem gemeinschaftlichen Recht für den Verbraucherschutz, mit dem „Capo XIV – bis“ (ins Buch III des „Codice Civile“ bezüglich Schuldrecht) , das die Verbraucherverträge reguliert. Trotzdem ist das Verbraucherrecht ein spezielles Recht, das nur beim Vertragschluss zwischen Unternehmen und Verbrauchern angewendet werden kann.

E-Commerce

- Die Richtlinie 97/7/EG wird ins D. Lgs. 185/99 umgesetzt, und die Richtlinie 2000/31/EG wird ins D. Lgs 70/2003 umgesetzt, beide mit einer wörtlichen Übersetzung vom Englischen ins Italienische. Diese Übersetzung verursacht verschiedene Probleme.

E-Commerce

- Die ausführliche Anpassung von diesen Richtlinien wird durch die Vorschriften des Industrieministerium („circolari ministeriali“ = Verwaltungsvorschriften, aber hier um Privatrecht) reguliert.
- Die Vorschriften liegen in der direkten Kompetenz des Industrieministerium und sind daher eine zweitrangige Quelle, da sie die Gerichte nicht absolut binden.

Internet – „Auktionen“

- Heutzutage sind in Italien Internet – Auktionen verboten: Art.18, co.5, D. Lgs 114/98 und im art. 2, Buchstabe E) D. Lgs 185/99.
- Art. 18, co. 5, D. Lgs 114/98 bestätigt, dass „die Auktionen mit Fernsehen oder anderen Massenmedien verboten sind“.
- Argumenten:
 - Verbraucherschutz
 - „*Fides Publica*“

Internet – „Auktionen“

- Fachleute in Italien diskutieren darüber wie eine Internet – „Auktion“ definiert werden muss. Nur die Vorschrift n. 3487/C des Industrieministeriums vom 1. Juni 2000 hat dieses Verbot erklärt: Es soll nur bei dem Unternehmer angewendet, werden, der eine geschäftliche Beziehung mit dem Verbraucher unterhält (B2C).

Internet – „Auktionen“

- Allerdings gibt es kein veröffentlichtes Urteil, welches die wirkliche Bedeutung von dieser Regel erklären kann. Die Geschäftsbedingungen der B2C Provider, wie eBay oder Yahoo!, bestätigen, dass es auf ihren Websites keine Internet Auktionen gibt, sondern den Verbrauchern wird nur ein virtueller Raum zur Verfügung gestellt, in dem sie ihre Verträge und Geschäfte abschließen können: ein E-Marketplace.

Internet – „Auktionen“: die Schiedsklausel

- Zur Zeit gibt es in Italien kein veröffentlichtes Urteil zu Internet – „Auktionen“, weil die Internet – Auktionen Websites eine Schiedsklausel, die die Benutzer akzeptieren müssen, haben.
- Diese Klausel sieht vor, dass ein unparteiischer Schiedsrichter entscheiden muss: Eine ODR Modalität mit „*RisoltiOnline*“ von „*Milan International Arbitration Chamber*“ (www.risolvionline.it).
- Im Jahr 2002 hatte dieser ODR Dienst 14 Klagen entscheiden.

Internet – „Auktionen“: die Schiedsklausel

- Die Parteien und der Schiedsrichter kommunizieren per E-mail.
- Der Schiedsrichter kann beiden Parteien zusammen oder einer einzelnen etwas mitteilen.
- Beide Parteien müssen die Entscheidung des Schiedsrichter per E-Signatur unterzeichnen.

Spamming: Giudice di Pace di Napoli, 10.06.2004

- Der Richter verurteilte eine Gesellschaft, die eine Werbemail für Sportartikel geschickt hat. In der Begründung heißt es, dass E-mail-Adressen persönlichen Daten sind. Man kann daraus lesen dass, das Senden unerwünschter E-Mails aus zwei Gründen unzulässig ist:
 - a) weil das ein gesetzeswidriger Gebrauch des persönlichen Daten des Klägers ist;
 - b) weil das ein illegitimes Eindringen und eine Invasion in die Privatsphäre des Klägers ist. Aus diesen Gründen trägt beklagte Gesellschaft die zivilrechtliche Verantwortung ex art. 2043 c.c.. Damit wird der Zusammenhang zwischen dem Ereignis und dem gesetzeswidrigen Schaden des Klägers festgelegt.

Urheberrecht:

Tribunale di Catania, 29.06.2004

- Mit dem Urteil vom 29 Juni 2004 hat der Richter erklärt, dass der Eigentümer des Domainnamens mit dem eine Website publiziert und verwaltet wird, Verantwortlicher der Inhalten als „Contentprovider“ ist, und er muss den Schaden, der durch die Veröffentlichung verursacht wird, ersetzen. Der Eigentümer kann nur demonstrieren dass, er ein Internetprovider ist“, der die Materialien von anderen Leuten im Internet darstellt.

Domainname: Tribunale di Bergamo, 3.3.2003

- Des Fall betrifft eine kleine Stempelfabrik von Herrn Luca Armani. Diese Fabrik hatte eine Website: www.armani.it, wo die Stempel bewerben und verkauft wurden. Herr Armani wurde vor Gericht von Giorgio Armani S.p.A. verklagt wegen unlauterem Wettbewerb, die Ausnutzung der Marke ex art. 2958 c.c., weil Herr Luca Armani den Domainnamen www.armani.it für sich registriert hatte. Mit dem Urteil von dem 3. März 2003 hat der „Tribunale“ von Bergamo für den bekannten Modeschöpfer entschieden, und der Richter gewährte wegen Berühmtheit den Schutz auch als Domainname.

Domainname:

Tribunale di Bergamo, 3.3.2003

- Die Urteilsbegründung ist, dass Domainname „armani.it“, das von Luca Armani für seine Firma eingetragen worden war, das Recht des Modeschöpfers verletzt hat. Giorgio Armani ist Eigentümer der bekannten Marke. Damit verdient er den „erweiterten Schutz“ an verschiedenen Produkt - Kategorie. Der Richter hat so argumentiert: der Modeschöpfer ist ein bekannter Unternehmer, die Stempelfabrik nicht. Die Stempelfabrik nutzt die Bekanntheit des Modeschöpfer aus.

Datenschutz

Autorità garante della privacy,

27.03.2005

- Internet und das “Recht des Vergessenwerdens” (*Diritto all’oblio*).
- Der Kläger hatte zwei Verwaltungsgerichtsurteile (1996 und 2001) gegen sich.
- Die Suchmaschine wie Google finden immer nur diese Urteile und nicht die Website seiner neuen Aktivität.
- Der Kläger behauptete, dass diese die Meinung des Publikums bezüglich ihn und seiner Aktivität beeinflussen können.

Datenschutz

Autorità garante della privacy,

27.03.2005

- Der Kläger protestierte nicht gegen die Urteile, aber gegen die wahllose Öffentlichkeit im Internet durch die Website des Gerichts (einen „elektronischen Pranger“, sagte er).
- Die Datenschutz - Autorität entschied, dass die Institution zwei Archive haben muss.
- Für alte Urteile: nicht auffindbar für Suchmaschinen;
- Für neue Urteilen: Zeitgrenze für Suche (1-2 Jahre).

**Danke für ihre
Aufmerksamkeit!**